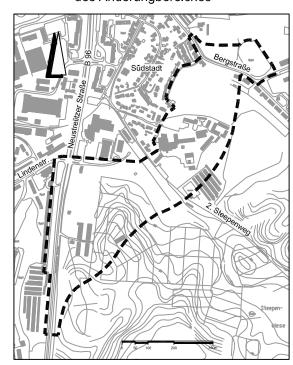


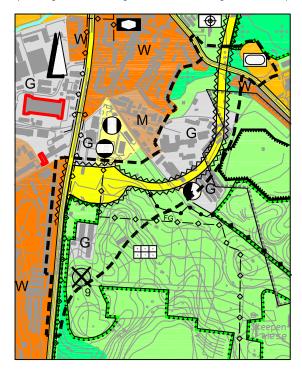
6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg

(Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung B 104/B 96 zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße)

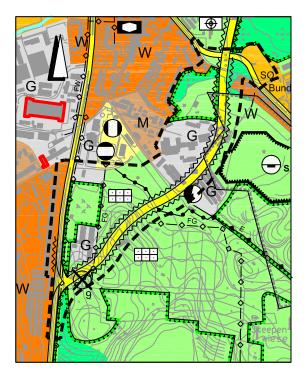
Übersichtsplan zur Abgrenzung des Änderungbereiches



Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan (Fassung der 5. Änderung, Neubekanntmachung vom 21.04.10)



beabsichtigte Änderung der Darstellung



ÄNDERUNGSBEREICHSGRENZEN-

die Bergstraße, die südliche Grenze des Schießplatzes und die nördliche Grenze des

Bundeswehrsportplatzes an der Bergstraße,

eine von der Bergstraße in südlicher und südwestlicher Richtung zum 2. Steepenweg/ Umspannwerk verlaufende gedachte Linie (ca. 50m parallel zur geplanten Trasse der Ortsumgehung entlang der östlichen Grenze des Gewerbegebietes Steepenweg).

eine vom 2. Steepenweg/Umspannwerk in südwestlicher Richtung zur Neustrelitzer Straße verlaufende gedachte Linie (ca. 50m parallel zur geplanten Trasse der Ortsumgehung

diagonal durch Teile der Kleingartenanlage "Gute Hoffnung e. V."), die Neustrelitzer Straße, dabei im Bereich Wohngebäude Nr. 72-112 ("Langer Heinrich") die westliche Grenze der Wohnstraße

im Nordwesten: eine von der Straßenkreuzung Neustrelitzer Straße/Lindenstraße und in Verlängerung der Zufahrt zum Heizwerk Süd in östlicher Richtung zum 2. Steepenweg verlaufende gedachte Linie, die nordwestliche Grenze des Gewerbegebietes Steepenweg und die östliche Grenze des Kiefernweges.

Sicherung von Flächen für die nach Bundesfernstraßengesetz in Planung befindliche B 104/B 96 Ortsumgehung Neubrandenburg.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses (§ 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 3 BauGB) der Stadtvertretung vom 22.12.10 . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Bau GB i.V.m. § 15 der Hauptsatzung durch Abdruck im Stadtanzeiger am 23.02.11 erfolgt.
- 2. Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) am 24,02,11 beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG).
- 3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist als öffentliche Auslegung vom 03.03.11 bis 17.03.11 durchgeführt worden
- 4. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am
- 5. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB mit Schreiben vom 24.02.11 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worder
- 6. Die Stadtvertretung hat gemäß § 1 Abs. 8 j.V.m. § 3 Abs. 2 S. 1 und 3 BauGB am den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- 7. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, haben in der Zeit vom während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Abt. Bauleitplanung, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebrach im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.
- 8. Die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

- 9. Die Stadtvertretung hat die gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 1 und § 1 Abs. 7 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange am Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB mitgeteilt worden.
- 10. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretung
- 11. Die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungs-
- 12. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt
- 13. Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 6 Abs. 5 S.1 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung am zeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) hingewiesen worden Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des

Der Oberbürgermeister Neubrandenburg.

PLANZEICHEN

I. DARSTELLUNGEN (§ 5 Abs. 2 und 4 BauGB

Bauflächen bzw. Baugebiete (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

G GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

Bauliche Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) SOZIALE EINRICHTUNG

Flächen für den überörtlichen Verkeh (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 u. Abs. 4 BauGB

FLÄCHEN FÜR DIE TECHNISCHE VER- UND ENTSORGUNG, UNTERGLIEDERT NACH:

FERNWÄRME GAS ELEKTRISCHE FREILEITUNG (110kv

FW FERNWÄRMELEITLING

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

GRÜNFLÄCHEN, UNTERGLIEDERT NACH:

DAUERKLEIN GÄRTEN SPORTFLACHE

⊕ SCHIESSSPORTANLAGE

---- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (DAUERKLEINGÄRTEN/ANDERE GRÜNFLÄCHEN

Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vor-kehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelt-elnwirkungen im Sinne des BimSchG § 5 Abs. 2 Nr. 6 u. Abs. 4 BauGB)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB) WASSERFLÄCHEN Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für dle Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB) FLACHEN FÜR ABGRABUNGEN (S Sand) Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) FLÄCHEN FÜR WALD Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGR) II. KENNZEICHNUNGEN FLÄCHEN; UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEF ODER DIE FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN BE-STIMMT SIND (§ 5 Abs. 3 Nr.2 BauGB) FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄRDENDEN STOFFEN BELASTET

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

IV: SONSTIGE PLANZEICHEN

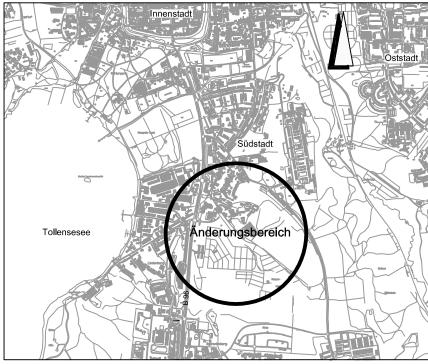
GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (Bau GB) i. d. F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. SEPTEMBER 2004 (BGBI. I S. 2414), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 31.07.09 (BGBI. IS. 2585) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) I. d. F. DER BEKANNT-GESETZ VOM 22.04.93 (BGBI. I. S. 466) VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND

DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG l. d. F. VOM 18.12.90 (BGBI. 1991 TEIL I S: 58)

Übersichtsplan



STADT NEUBRANDENBURG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Entwurf der 6. Änderung

(Südlicher Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung B 104/B 96 zwischen Neustrelitzer Straße und Bergstraße)

Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft und Soziales, Abteilung Stadtplanung

Stand: April 2011 M. 1:10.000